

§ 50

(1) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, die körperliche Erziehung außerhalb des Unterrichts an den ihm unterstehenden Schulen und Ausbildungsstätten auf Schulbasis zu organisieren.

(2) Der körperlichen Erziehung in den Ferienlagern ist größere Bedeutung als bisher beizumessen. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die materiellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Sportarbeit in den Ferienlagern zu schaffen. Besondere Bedeutung kommt hier der Einrichtung von Schwimmlagern zu, deren Kapazitäten zu erhöhen sind.

(3) Das Ministerium für Volksbildung und das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport haben in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend Maßnahmen zu treffen, daß im Jahre 1954 mindestens 125 000 Schüler die Bedingungen der Sportleistungsabzeichen

„Sei bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“

und

„Immer bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“

erfüllen können.

§ 51

(1) Einrichtungen, die der Unterstützung und Förderung der Lernerarbeit dienen, sind in zunehmendem Maße zu schaffen.

(2) Um den werktätigen Müttern die Sorge um die Entwicklung ihrer Kinder in der Schule zu nehmen und um die Arbeit der Horte zu verbessern, wird das Ministerium für Volksbildung beauftragt:

- a) bis zum Beginn des Schuljahres 1954/55 genaue Richtlinien über die Arbeit der Schulhorte zu erlassen;
- b) Bestimmungen zu erlassen, die die Möglichkeit der Unterbringung der über 12 Jahre alten Grundschüler in Horten sichert. Dazu ist die Einstellung von mindestens 1500 Hortnerinnen durch die Räte der Kreise zu ermöglichen;
- c) bis zum Beginn des Schuljahres 1954/55 das Musterstatut eines Schulklubs herauszugeben.

(3) Die Räte der Gemeinden und Kreise haben dafür zu sorgen, daß überall dort, wo Schulräume nicht zur Verfügung stehen, andere geeignete Räume für die Kinderhorte bereitstehen.

§ 52

(1) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Schulen mit der Freien Deutschen Jugend müssen alle Funktionäre der Volksbildung in ihrem Aufgabengebiet alle Möglichkeiten der Förderung der FDJ- und Pionierarbeit an den Schulen nutzen. Sie müssen den Zustand beseitigen, daß die außerschulische Arbeit eine Ressortaufgabe einzelner Mitarbeiter ist.

(2) Das Ministerium für Volksbildung ist dafür verantwortlich, daß bei der Anleitung der Direktoren, Schulleiter, Lehrer und Erzieher, in Beratungen der Pädagogischen Räte, in Lehrerkonferenzen und bei der Darstellung pädagogischer Probleme in Lehrplänen, Lehrbüchern und Fachzeitschriften die Tätigkeit der Jugendorganisation im Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben behandelt wird. §

§ 53

(1) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend die Grundausbildung aller an den Schulen tätigen Pionierleiter abzuwhießen. Dazu ist es not-

wendig, diese Pionierleiter ab September 1954 in Sonderlehrgängen auf die Abschlußprüfung vorzubereiten.

(2) Den hauptamtlichen Pionierleitern bzw. FDJ-Gruppenleitern an allgemeinbildenden Schulen und Einrichtungen der Lehrerbildung sollen entsprechend ihrer verantwortlichen Tätigkeit die gleichen Vergünstigungen wie den Lehrern, z. B. Prämien, Wohnraum usw. gewährt werden.

(3) Zur Verbesserung der Pionierarbeit ist es notwendig, die häufigen Versetzungen von Pionierleitern zu unterbinden und zu gewährleisten, daß der Arbeitsplatz des Pionierleiters die Schule ist. Die Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend für Stetigkeit in der Besetzung der Pionierleiterfunktionen zu sorgen, die Arbeitspläne der Pionierleiter daraufhin zu überprüfen, daß die ständige Arbeit der Schule gesichert ist.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß jede Schule bis zum 1. September 1954 über ein gut eingerichtetes Pionierzimmer verfügt

§ 54

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus muß bedeutend verstärkt werden. Die Räte der Gemeinden, Kreise und Bezirke sollen dafür sorgen, daß die Elternbeiräte alle Möglichkeiten haben, ihr Recht auf Mitwirkung an der Schulerziehung der Kinder wahrzunehmen. Die Abteilungen Volksbildung der Kreise und Bezirke und das Ministerium für Volksbildung werden verpflichtet, bei der Beratung aller wichtigen Schulfragen Vertreter der Elternbeiräte heranzuziehen. Die Vorsitzenden der Elternbeiräte sind in bestimmten Abständen zu den Schulleiterkonferenzen einzuladen. Dabei soll ihnen Gelegenheit zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch gegeben werden.

§ 55

(1) Zur Verbesserung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule ist die pädagogische Propaganda systematisch zu entwickeln, um die Werktätigen mit der Schulpolitik unserer Regierung und den Zielen unserer deutschen demokratischen Schule vertraut zu machen und um den Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder unmittelbar zu helfen. Die Mitwirkung der Eltern und Schulärzte bei der Erziehung der Kinder zur allgemeinen Hygiene und Körperpflege ist notwendig.

(2) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen hat eine Schriftenreihe für die Eltern herauszugeben, die den Eltern pädagogische und hygienische Ratschläge gibt und als Studienmaterial für die Arbeit im Elternseminar dient.

§ 56

(1) Die Elternbeiräte sind für ihre Tätigkeit besser als bisher anzuleiten. Die Pädagogischen Räte sollen regelmäßig zu der Arbeit der Elternbeiräte Stellung nehmen und den Beiräten bei der Erfüllung ihres Arbeitsplanes die notwendige Unterstützung geben.

(2) Die Sprechstunden der Mitglieder der Elternbeiräte für alle Eltern sind regelmäßig durchzuführen, und die Ergebnisse sind auszuwerten. Das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut hat die Erfahrungen der Elternbeiräte systematisch zu sammeln, auszuwerten und zu verallgemeinern.